

GEMEINDE EBERDINGEN

BERATUNGSUNTERLAGE NR. 2

Sitzung am: 30.01.2020
TOP: 4
Sachbearbeitung: Bauamt

Beschlussfassung	öff.	n.ö.
Gemeinderat	X	

Vorlage bewirkt Ausgaben

JA	NEIN
X	

Deckungsmittel werden im Haushalt 2020
und folgende vollständig bereitgestellt

X	

Deckungsnachweis:

Antrag auf Zustimmung zu über-

Zur Veröffentlichung frei ab:

außerplanmäßigen Ausgaben

	X
--	---

Zukünftige Klärschlammverwertung und –verbrennung Klärschlammmonoverbrennung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Eberdingen als Verbandsmitglied des Zweckverbands Gruppenklärwerk Talhausen stimmt dem Beitritt zu dem noch zu gründenden Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen zu.

Sachverhalt

1. Einleitung

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Gruppenklärwerk Talhausen sich schon mehrfach mit der Thematik der zukünftigen Klärschlammverwertung und –verbrennung beschäftigt. Es wurden entsprechende Grundsatzbeschlüsse gefasst, dass der Zweckverband die Gründung eines gemeinsamen Zweckverbands für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Klärschlammmonoverbrennung unterstützt und sich an den Planungskosten beteiligt. Inzwischen fanden hierzu weitere Termine in Böblingen statt, die die Umsetzung weiter konkret werden lassen. Die Resonanz von den Klärwerksbetreibern in der Region ist sehr groß. Bis zum 31.03.2020 sollen die Beitrittsbeschlüsse zu einem noch zu gründenden Zweckverband von den beteiligten Kommunen bzw. Zweckverbänden gefasst werden.

2. Sachstand

Eine Lenkungsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Städte Wendlingen, Pforzheim und Tübingen hat in enger Zusammenarbeit mit dem RBB (Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) die Möglichkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Monoverbrennung auf dem Gelände des RBB geprüft. Außerdem wurde der Entwurf einer Satzung (siehe Anlage 2) erarbeitet.

Finanzielle Randbedingungen:

Das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie (Anlage 1) zeigt einen Preiskorridor von 80 € bis 100 € brutto pro Tonne Klärschlamm in Originalsubstanz (OS) bei einer Investition von ca. 105 Mio. €. In diesem Preiskorridor ist der Grundstückspreis noch nicht beinhaltet. Allerdings sind auch eventuell mögliche Fördermittel nicht berücksichtigt. Sowohl die geplanten Betriebskosten als auch die Investitionssumme variieren in Abhängigkeit der zu behandelnden

Schlammmenge, respektive der Anzahl der Verbandsmitglieder. Aus diesem Grund kann eine exaktere Kostenplanung erst dann vorgenommen werden, wenn die Mitglieder und damit die letztendlich Schlammmenge als Basis für die Planung feststehen. Weitere Planungen sind jedoch kostenintensiv. Die Gründung des Zweckverbandes ist daher obligatorisch für die weiteren Planungsschritte.

Basis für die Wirtschaftlichkeitsberechnung - dargestellt als Kostenkorridor – war dabei die Annahme, dass der zu gründende Zweckverband auf einem überlassenen Grundstücksteil ausschließlich die für die Klärschlammverwertung erforderlichen Anlagenteile selbst errichtet. Ansonsten sollen die bereits vorhandenen Einrichtungen des RBB mitgenutzt werden. Durch die Vermeidung von Redundanzen bei den gemeinsam mit dem Zweckverband RBB nutzbaren Anlagenteilen wie z.B. der Waage, den Werkstätten, den Sozialräumen etc. sowie der Bereitstellung nur eines Personalkörpers für die Verwaltung und den Betrieb beider Anlagen, können größtmögliche Synergien für beide Zweckverbände ausgeschöpft werden. Auch die weiteren Planungen sowie das Zweckverbandskonstrukt sollen unter diesen Prämissen aufgestellt werden.

Durch die Verzahnung der Anlagen der Klärschlamm- und der Restmüllverbrennung können erhebliche Synergiepotentiale genutzt werden. Darüber hinaus können in Böblingen auch teils völlig neue Umwelt-Teilprojekte angegangen und der Standort so zu einer beispielhaften Anlage für nachhaltige und klimaschützende Nutzung von Abfällen und Klärschlamm ausgebaut werden. Sowohl für die Standortgemeinden Böblingen und Sindelfingen, als auch für die gesamte Region, könnten die CO₂-Emissionen durch die energetische Nutzung des Abfalls und des Klärschlammes erheblich gesenkt werden.

3. Zweckverbandsgründung

Wie bereits dargestellt steht vor der konkreten Planung die Gründung des Zweckverbands. Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde seitens des Innenministeriums bereits zur Aufsichtsbehörde für den zu gründenden Zweckverband erklärt. Der Entwurf einer Verbandsatzung für den Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen wurde vom Regierungspräsidium ebenfalls bereits als genehmigungsfähig erklärt.

Die Satzung enthält neben den üblichen für Zweckverbände zu regelnden Sachverhalten folgende wesentliche Eckpunkte:

- Aufgabe des Zweckverbands ist vorrangig die Verwertung des Klärschlammes für die Verbandsmitglieder sowie unter Umständen die Rückgewinnung enthaltener Rohstoffe und die Verwertung der enthaltenen Energie.
- Aufgabe kann ferner die Bereitstellung von bis zu 20 % der Anlagenkapazität für Dritte, z.B. im Rahmen eines Ausfallverbands, sein. Im Rahmen der Planung der Anlage wird daher festzulegen sein, ob bereits mit 20 % Mehrkapazität gegenüber der von den Mitgliedern erwarteten Tonnage geplant wird.
- Der Zweckverband RBB muss ebenfalls Mitglied im neuen Zweckverband werden, um die Betriebsführung und die Errichtung der Anlagen durch den RBB bereits in der Satzung regeln zu können. Umgekehrt ist auch der neue Zweckverband als Mitglied im RBB aufzunehmen, damit der RBB die vorgenannten Aufgaben verbandsrechtlich überhaupt ausüben darf.
- Das Beteiligungsverhältnis am Zweckverband wird nach dem Verbrennungskontingent in Originalsubstanz festgelegt, wobei sich die Verbandsmitglieder verpflichten, einen Korridor von 20 bis 35 % Trockensubstanzanteil einzuhalten. Kann dieser Korridor von einzelnen Mitgliedern dauerhaft oder vorübergehend nicht erreicht werden, können für diese Gewichtungen der Verbandsumlagen / Verbrennungspreise im Wirtschaftsplan festgelegt werden. Sofern Anlagenteile nur im Interesse einzelner Mitglieder gebaut und von diesen finanziert werden sollen, ist dies ebenfalls möglich.

- Der Satzungsentwurf sieht keine/n Geschäftsführer/in in Organstellung vor, da zur vollständigen Hebung der Synergien die Einstellung von Personal im neuen Zweckverband ganz vermieden werden soll. Das Weitere regelt eine Betriebsführungsvereinbarung. Davon unbenommen ist die Möglichkeit des Zweckverbands, bei Erfordernis eigenes Personal einzustellen.
- Zur Finanzierung des Zweckverbands im Betrieb sollen die Fixkosten nach dem Beteiligungsverhältnis und die laufenden Kosten nach der tatsächlich angelieferten Menge im Wirtschaftsjahr berechnet werden. Derzeit ist angedacht, die Projektphase vollständig mit Fremdkapital zu finanzieren.

4. Weitere Schritte

Die Gründung des Zweckverbands soll bis Ende des 1. Quartals 2020 durch die Beitrittsbeschlüsse der Mitglieder vollzogen werden. Der RBB wird in einer Sondersitzung am Beginn des 2. Quartals 2020 als letztes Mitglied den Beitritt beschließen und in gleicher Sitzung den neuen Zweckverband als Mitglied im RBB aufnehmen.

Um dies sicherzustellen, ist folgender Zeitplan zu beachten:

1. Bis 30.11.2019 Schriftliche Erklärung der Beitrittsabsicht der künftigen Mitglieder gegenüber der Lenkungsgruppe unter Angabe des ab dem Jahr 2026 erwarteten Verbrennungskontingents (Beteiligungsquote) und des Anteils an Trockensubstanz. Dies ist vom Zweckverband Talhausen dem Grunde nach schon erfolgt.
2. 06.12.2019: Verbandsversammlung des RBB ausgehend von den Willenserklärungen der künftigen Mitglieder soll in der Verbandsversammlung des RBB der Beschluss herbeigeführt werden, sich ebenfalls positiv zum Beitritt in den neuen Zweckverband und zur Aufnahme desselben in den RBB zu bekennen.
3. Bis 31.03.2020: Beitrittsbeschlüsse aller Mitglieder mit Ausnahme des RBB
4. 30.04.2020: Beitrittsbeschluss der Verbandsversammlung des RBB und Beschluss der Aufnahme des Zweckverbandes Klärschlammverwertung Böblingen (KSV) in den RBB
5. 31.05.2020: Erste Sitzung der Verbandsversammlung des neuen Zweckverbandes Klärschlammverwertung Böblingen

Parallel zu den Gremiensitzungen im ersten Quartal 2020 werden aus der Lenkungsgruppe heraus die Schritte für eine rasche Ausschreibung der Planungsleistung, ein Organisations- und Finanzierungskonzept sowie die weiteren erforderlichen Vorarbeiten für eine rasche Aufnahme der Verbandsarbeit angegangen.

Aktuell liegen dem Projekt Interessenbekundungen von 43 Betreibern mit einer Menge von rd. 166.000 Tonnen Klärschlamm pro Jahr vor. Der vorgeschlagenen Weg ist aus Sicht der beiden Zweckverbände die einzig realistische Chance, eine zukunftssichere und preislich angemessene Klärschlammverwertung und –verbrennung mit der Möglichkeit einer zukünftigen Phosphorrückgewinnung zu realisieren und gleichzeitig sich den schwierigen Marktbedingungen auf dem Entsorgungsmarkt zu entziehen.

5. Vorschlag für den Zweckverband Talhausen und deren Verbandsmitglieder

Die Verwaltung schlägt vor, die Beitrittsabsicht verbindlich zu erklären. Es soll ein Kontingent von 3.000 Tonnen Klärschlamm mit einer durchschnittlichen Trockensubstanz von 28 % für das Gruppenklärwerk Talhausen werden.

Da dieser Sachverhalt von grundsätzlicher und bedeutender Natur ist, sollen die Gemeinderatsgremien aller Verbandsmitglieder dem Beitritt zu dem Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen bis zum 15.03.2020 zustimmen.

Damit kann dann bis zum 31.03.2020 unser Beitrittsbeschluss an den neu zu gründenden Zweckverband weitergegeben. Deshalb wird der Beschluss in der Verbandsversammlung am 16.01.2020 unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Beschlüsse in den Verbandskommunen gefasst werden.

Eberdingen, 10.01.2020

Anlagen:

1 Machbarkeitsuntersuchung

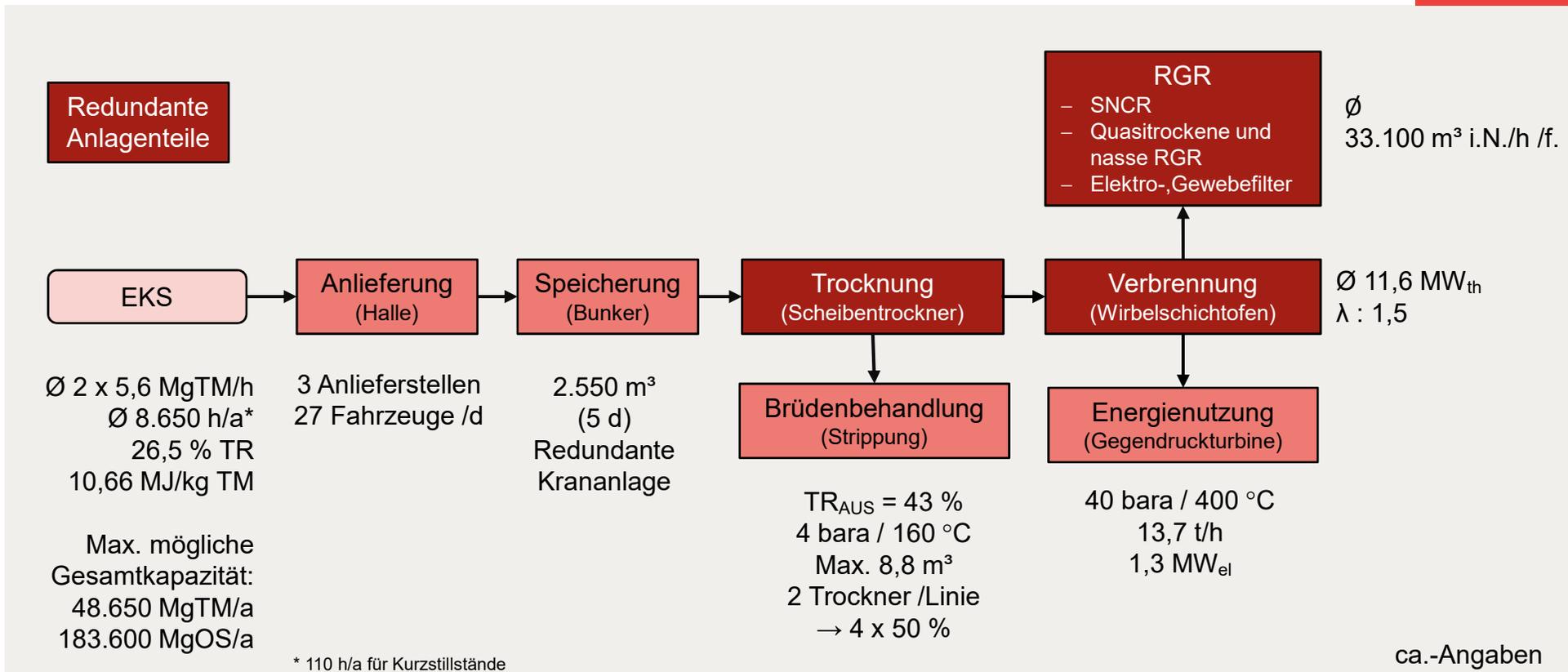
1 Entwurf einer Verbandssatzung



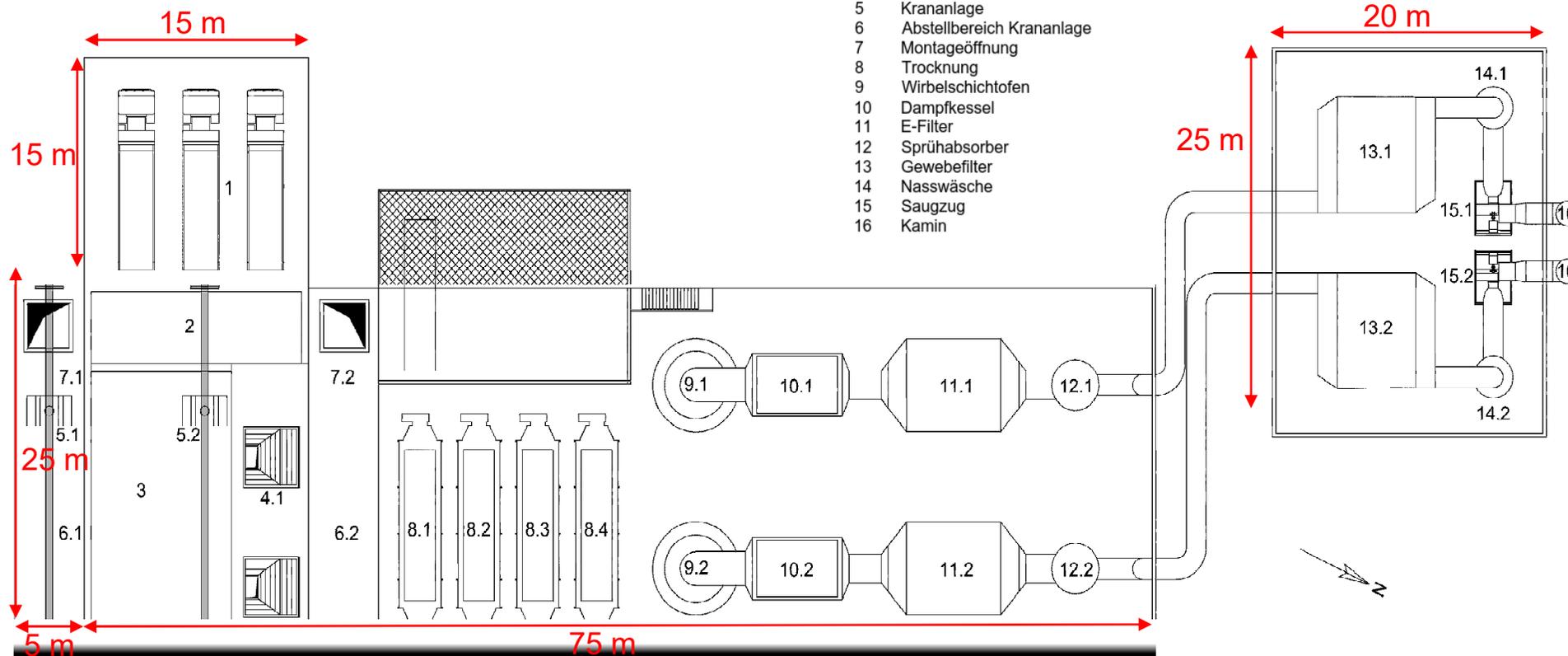
Vertiefung Machbarkeitsstudie KMVA Böblingen

Präsentation der Ergebnisse

Verfahrenstechnisches Konzept



Anlagenlayout



Grundlagen → Konzept → **Layout** → Kosten → Diskussion

Lageplan



Auswirkungen auf den Bestand

- Verlegung der Zufahrtsstraße
- Verlegung der Fahrzeugwaage
- Verlegung des Kunstwerks
- Neue Umfahrung des Lager- und Werkstattgebäudes in westlicher Richtung
- Verlegung oder Überbrückung der Fernwärmeleitung

Grundlagen → Konzept → **Layout** → Kosten → Diskussion

Geschätzte Kosten (Stand 2019)



Kostengenauigkeit + / - 25 %	KMVA
Investitionskosten gesamt (brutto inkl. 19% MwSt.)	ca. 105 Mio. €
Spezifische Behandlungskosten (brutto inkl. 19% MwSt.)	ca. 80 - 100 €/MgOS

Die Investitionskosten und spezifischen Behandlungskosten beziehen sich auf eine Anlage entsprechend der ermittelten **max. Behandlungskapazität** von 183.600 MgOS/a mit einer 100% Redundanz. In den spezifischen Behandlungskosten sind Ansätze enthalten für die Betriebsführung durch den RBB.

Die geschätzten spezifischen Behandlungskosten sind im Rahmen der oben genannten Schwankungsbreite abhängig insbesondere von:

- Anzahl der Mitglieder im Zweckverband und der sich dadurch ergebenden Behandlungsmenge
- Auslegung der Anlage (Redundanz, Speicher, Brüdenkondensatentsorgung)
- Nutzung der Synergien am Standort (Personal, Mitnutzung Infrastruktur, Energie)
- Evtl. Anpassungen Bestandsanlagen am Standort (Waage, Verlegung Fernwärmeleitung, etc.)

Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen

Verbandssatzung

(xx.xx.2020)

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Verbands

- (1) Die Körperschaften ..
..
..

bilden unter dem Namen

Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Böblingen.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Klärschlamm der Verbandsmitglieder anzunehmen, thermisch zu verwerten und die Rückstände unter Rückgewinnung des enthaltenen Phosphors zu entsorgen.

Sofern dies gesetzlich vorgesehen oder ökologisch sowie ökonomisch sinnvoll ist, betreibt der Zweckverband auch die Rückgewinnung weiterer Rohstoffe aus Klärschlamm.

Die erzeugte Energie und die rückgewonnenen Rohstoffe werden verkauft.

Der Zweckverband errichtet, unterhält und betreibt die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, insbesondere die Klärschlammmonoverbrennungsanlage in Böblingen.

- (2) Der Zweckverband kann auch Klärschlämme und andere Stoffe/Rückstände von Dritten annehmen und entsprechend Abs. 1 verarbeiten, wenn die Kapazität der Anlage dies ohne Nachteile für die Verbandsmitglieder gestattet, kein Verbandsmitglied diese Kapazität beansprucht und die verarbeiteten Mengen nicht mehr als 20 % der Anlagenkapazität betragen.
- (3) Der Zweckverband berät und betreut seine Verbandsmitglieder und Dritte auf dem Gebiet der Klärschlammverwertung.
- (4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1 bis 3 sind mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben, wenn die Tätigkeiten im überwiegenden Einzelinteresse eines Verbandsmitgliedes für Dritte erbracht werden.
- (5) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen.

- (6) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen, insbesondere in der Weise, dass er diesen die Errichtung und/oder den Betrieb der Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage überlässt oder die von einem Dritten errichtete Verbrennungsanlage pachtet. Der Zweckverband ist in diesem Fall berechtigt, bei der Errichtung der Verbrennungsanlage mitzuwirken und/oder den Betrieb des Dritten zu führen.

§ 3

Betriebsführung und Nutzung Anlagen Dritter

- (1) Die Errichtung und die Führung des Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes werden dem Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen als Verbandsmitglied übertragen. Der Geschäftsführer des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen und dessen Stellvertreter werden insoweit von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
- (2) Zur Vermeidung des Baus und der Unterhaltung eigener Anlagen und Infrastruktur können im Rahmen der Betriebsführung nach Abs. 1 auch die Anlagen und die Infrastruktur des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen genutzt werden.
- (3) Das Nähere zur Errichtung der Anlagen und der Führung des Betriebs nach Abs. 1 und zur Nutzung der Anlagen und Infrastruktur nach Abs. 2 einschließlich der Vergütung regelt eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

§ 4

Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.
- (3) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder vor Inbetriebnahme der Verbrennungsanlage in Böblingen erfolgt zu denselben Bedingungen, wie sie für die Gründungsmitglieder des Zweckverbandes gegolten haben.

§ 5

Beteiligungsverhältnis des Zweckverbandes

- (1) Das Beteiligungsverhältnis der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Verbandsmitglied	Kontingent [to/a]	Beteiligung [%]
..	x	x
..	x	x
..	x	x
Zusammen	xx	99 %
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen		1 %

Das dem einzelnen Verbandsmitglied am Durchsatz der Anlagen des Zweckverbandes zustehende Verbrennungskontingent in Tonnen Originalsubstanz entspricht seiner Beteiligung. Diese Aufteilung beschränkt sich auf 99 % der Beteiligungsquote am Zweckverband. Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen wird ohne Aufgabenübertragung mit 1 % am Zweckverband beteiligt.

- (2) Eine Überprüfung des Beteiligungsverhältnisses findet bei einer notwendigen Erweiterung der Anlagen, ansonsten im Abstand von jeweils fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, statt. Ergeben sich aufgrund einer Überprüfung Änderungen, so ist das Beteiligungsverhältnis nach Abs. 1 mit Wirkung des auf das Jahr der Überprüfung folgenden Jahres neu festzulegen.

§ 6

Anlagen des Verbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Vor wesentlichen Änderungen ihrer Klärschlammbehandlungsanlagen, die auf den Betrieb der Anlagen des Zweckverbandes einen wesentlichen Einfluss haben, müssen sich die Verbandsmitglieder mit dem Zweckverband ins Benehmen setzen.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet,
 1. in ihren Entwässerungssatzungen dafür zu sorgen, dass den an die Kläranlage angeschlossenen Ortsentwässerungsnetzen keine Abwässer und Klärschlämme zugeleitet werden, die eine Verbrennung der an der Verbrennungsanlage angelieferten Klärschlämme behindern oder unmöglich machen.
 2. für die Verarbeitung nach § 2 Abs. 1 nur Klärschlamm mit einem Anteil an Trockensubstanz von 20 % bis 35 % anzuliefern.
 3. von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sämtliche Stoffe auszuschließen, die den Betrieb der Klärschlammverbrennungsanlage, die Reststoffbeseitigung oder Energieverwertung beeinträchtigen, die Anlagen des Zweckverbandes angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in den Anlagen des Zweckverbandes arbeitenden Personen schaden können.
 4. bei ungenügender Leistung einzelner Anlagen für die Klärschlammbehandlung sowie bei Stör- und Unfällen, die eine schädigende Auswirkung auf die Anlagen des Zweckverbandes befürchten lassen, den Zweckverband zu verständigen.

§ 7

Verfassung und Verwaltung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind:
 1. die Verbandsversammlung (§§ 8, 9);
 2. der Verwaltungsrat (§ 10);
 3. der Verbandsvorsitzende (§ 11);
- (3) Der Zweckverband regelt seine inneren Angelegenheiten insbesondere den Gang der Verhandlungen der Gremien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Zweckverband kann Beamte haben.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied bestellt darüber hinaus einen Verhinderungsstellvertreter. Für die Stimmabgabe verfügt jedes Verbandsmitglied für jede angefangene 1.000 Tonnen des Beteiligungsverhältnisses nach § 5 Abs. 1 über eine Stimme, mindestens jedoch über eine Stimme.

Der Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen verfügt unabhängig davon über zwei Stimmen.

Die Stimmen verteilen sich damit wie folgt:

Verbandsmitglied ZV / Stadt / Gemeinde	Anzahl der Stimmen
..	x
..	x
..	x
Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen	2
zusammen	x

- (2) Gehört ein Vertreter eines Verbandsmitglieds dem Gemeinderat an oder ist er hauptamtlicher Beamter eines Verbandsmitglieds, so endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Hauptamt sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
1. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 4);
 2. die Änderung dieser Satzung (§§ 16, 17) sowie den Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen;
 3. die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und personelle Verbandsangelegenheiten;
 4. den Abschluss von Verträgen mit weiteren Klärschlammbringern, sofern die Laufzeit über 3 Jahre liegt (§ 2);
 5. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 10 Abs. 1), des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (§ 11 Abs. 1);
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Festsetzung der Verbandsumlagen und der Investitionsumlagen, des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Kassenkredite;

7. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 8. den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken im Wert von mehr als 300.000 €;
 9. die Übernahme von Bürgschaften oder von bleibenden Verbindlichkeiten mit einem Wert von mehr als 100.000 € bzw. einem Jahreswert von mehr als 50.000 €;
 10. außer- oder überplanmäßige Ausgaben des Vermögensplanes, soweit sie für das einzelne Vorhaben 500.000 € übersteigen;
 11. die Auflösung des Zweckverbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens (§ 18);
 12. Maßnahmen nach § 2 Absatz 6 der Verbandssatzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung wird gemäß § 19 öffentlich bekannt gemacht.
- Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung eine digitale Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (4) Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ. Darüber hinaus finden die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend Anwendung.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und seinem zweiten Stellvertreter (§ 11), dem Vertreter des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen und aus fünf weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und zweiter Stellvertreter sowie der Vertreter des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen werden im Verhinderungsfall von ihrem Verhinderungsstellvertreter aus der Verbandsversammlung vertreten. Für die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates wird darüber hinaus von der Verbandsversammlung jeweils ein Verhinderungsstellvertreter aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Scheidet ein von der Verbandsversammlung gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit im Verwaltungsrat. Erforderlichenfalls wählt die Verbandsversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Er berät die Angelegenheiten vor, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (5) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der

Erledigung sind der Verbandsversammlung spätestens bei ihrem nächsten Zusammentreffen mitzuteilen.

- (6) Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und sein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung kann erforderlichenfalls für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er vertritt den Verband.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle des Verwaltungsrates entscheiden. Er hat diesem die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Mitarbeiter des Zweckverbandes. Ihm obliegt:
1. der Abschluss von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen im Rahmen des Wirtschaftsplans;
 2. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan oder Tarifvertrag einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen über 5.000 €;
 3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplans;
 4. Vergleiche, Stundungen, Niederschlagungen, Erlass und Verzicht auf Ansprüche mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 bis zu 50.000 €.
- (5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im Übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Eigenbetriebsgesetzes über den Bürgermeister entsprechend, soweit nicht die Verbandssatzung oder das GKZ besondere Vorschriften trifft (§ 5 Abs. 2 GKZ).
- (6) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgabe der ... wahr

§ 12 Tagegelder und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

- (2) In dieser Satzung wird auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht) des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechtes sinngemäß mit der Maßgabe, dass von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen wird.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Anlagenfinanzierung / Kapitalumlagen

- (1) Die Investitionen für die Verbandsanlagen können durch eigene Mittel, Zuwendungen des Landes, Beteiligungen Dritter und Kredite aufgebracht werden. Als eigene Mittel gelten auch Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder, die entsprechend den Beteiligungsverhältnissen nach § 5 Abs. 1 (ohne den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) erhoben werden können. Über deren Erhebung entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6.
- (2) Reichen die jährlichen Abschreibungen für die planmäßige Tilgung von Krediten nicht aus, kann hierfür eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 1 (ohne den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen) erhoben werden.
- (3) Die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagen, die im Interesse von einzelnen Verbandsmitgliedern erstellt werden, sind von den Begünstigten zu tragen.

§ 15

Aufbringung und Verteilung der jährlichen Aufwendungen (Verbandsumlagen)

- (1) Der laufende Betriebs- und Verwaltungsaufwand nach Abzug der sonstigen Betriebseinnahmen wird nach den von den Verbandsmitgliedern im Wirtschaftsjahr angelieferten Klärschlammengen in Tonnen Originalsubstanz jährlich umgelegt.
- (2) Sofern sich zeigt, dass die Verwertungsfähigkeit der angelieferten Klärschlämme deutlich variiert, können im Wirtschaftsplan und im Jahresabschluss Gewichtungen der Mengen der jeweiligen Verbandsmitglieder für die Berechnung nach Abs. 1 vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Abweichungen von der Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 Nr. 2.
- (3) Der Aufwand für die Abschreibungen des Sachanlagevermögens und die Zinsen für die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommenen Kredite für die Klärschlammmonoverbrennungsanlage wird nach dem Verhältnis der Verbrennungskontingente gem. § 5 Abs. 1 jährlich umgelegt.
- (4) Auf die Verbandsumlagen sind entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden im Wirtschaftsplan bestimmt. Die Abschlagszahlungen sind bis zur Verabschiedung des neuen Wirtschaftsplanes weiter zu entrichten.

§ 16 Satzungsbeschlüsse

- (1) Beschlüsse über die Änderung von § 3 der Verbandssatzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und nicht gegen die Stimme des Zweckverbandsmitglieds Zweckverband Restmüllheizkraftwerk Böblingen gefasst werden.
- (2) Andere Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung als nach Abs. 1 können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl gefasst werden.
- (3) Andere Satzungen oder ihre Änderung werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen.

§ 17 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf die Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung der Verbandsmitglieder mit mindestens drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Über die Auflösung ist eine gesonderte Vereinbarung durch Beschluss der Versammlung zu treffen.
- (3) Die Mitarbeiter des Verbandes sind von der Körperschaft zu übernehmen, die den größten Teil des Sachanlagevermögens übernimmt.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse [www. x x x.de](http://www.x.x.de). Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Sekretariat des Zweckverbandes während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Die Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Tagesordnung zur Versammlung des Zweckverbandes im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 20 In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Fassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.